



# Schutzkonzept

## nach SGB VIII §§45 und 79a

---

**Ev. Kindertagesstätte Arche Noah**  
**An der Bahn 8**  
**25355 Barmstedt**



## **Schutzkonzept nach SGB VIII §§45 und 79a**

Schwerpunkte:

- 1 Schutz der Kinder vor allen Formen von Gewalt durch Mitarbeiter\*innen (s. Kapitel 4.1)
  - 2 Übergriffe untereinander (s. Kapitel 4.2)
  - 3 Vermutung einer Kindeswohlgefährdung (KWG) im häuslichen oder sozialen Umfeld (nach SGB VIII §8a, s. Kapitel 4.3)
- sowie Kinderrechte, Beschwerdemanagement, Beteiligung

### **Vorwort**

Wir haben uns innerhalb mehrerer Fortbildungen Gedanken gemacht und es hat eine Auseinandersetzung stattgefunden in Form von einer Risikoanalyse zu den Themen

- Macht und Machtmissbrauch
- Grenzüberschreitungen, Nähe und Distanz
- Beteiligung der Kinder und deren Bezugspersonen
- Beschwerdemanagement
- interne und externe Ansprechpartner\*in
- Einstellung neuer Mitarbeiter\*innen, Führungszeugnis, Verhaltenskodex
- Aufklärung und Aufarbeitung von Verdachtsmomenten
- Kommunikation und Struktur
- Täter\*innen-Strategien
- Sexualpädagogik

Viele der o.a. Themen reflektieren und leben wir tagtäglich und sind nachzulesen in der trägereigenen Konzeption bzw. im Qualitätsmanagementhandbuch. Zudem verstehen wir dieses Kinderschutzkonzept nicht als abgeschlossen. Vielmehr wird es fortlaufend reflektiert und sollte als Prozess betrachtet werden.

# **1 Rechtlicher Rahmen**

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 sind Konzepte zum Schutz von Kindern in Einrichtungen Bestandteil der Qualitätsentwicklung geworden. Das Vorhandensein dieser Konzepte ist zum förderrelevanten Faktor für freie Träger und zur Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis geworden. Die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz betrifft zum einen die Stärkung der Rechte von Kindern durch ein geeignetes Beschwerde- und Beteiligungsverfahren in allen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Zum anderen geht es aber vor allem auch um den Schutz von Kindern vor jeglichen Formen der Gewalt in Einrichtungen. Dazu sind gemäß § 79a Satz 2 SGB VIII in allen Einrichtungen Schutzkonzepte zu entwickeln.

Ein Schutzkonzept ist im Wesentlichen ein Präventionskonzept. Es trägt durch sein Entstehen, seine Verbreitung und die jeweiligen inhaltlichen Auseinandersetzungen zur Sensibilisierung innerhalb der Institution bei. Denn wirksam ist es nicht durch das Aufschreiben zusammengefasster Standards, sondern über den mit ihm einhergehenden Diskurs, den Prozess der Implementierung und dem beständigen Streben nach der Weiterentwicklung. Nur die offene, lebendige und kontroverse Diskussion vermag es, das Thema Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen lebendig zu halten und eine nachvollziehbare Wirkung zu erzielen.

Das Schutzkonzept hat seine gesetzliche Grundlage im § 79a SGB VIII. Weitere wesentliche rechtliche Bezugspunkte sind die Schutzvorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), d.h. insbesondere § 1 Absatz 3, §§ 8,8a und 8b, §9, §§ 45 und 47, §§ 72a und 79a.

# **2 Risikoanalyse**

Es gilt, Risiken in den Blick zu nehmen: Welche Strukturen oder Merkmale in unserer Arbeit oder Einrichtung begünstigen Täter\*innen-Strategien? Welche strukturellen Veränderungen müssen vorgenommen werden? Wie und durch wen beobachten wir Grenzverletzungen und wie ist unser Umgang damit?

Eine Risikoanalyse identifiziert Momente und Situationen, in denen wir besonders aufmerksam sein sollten.

### **3 Prävention**

Siehe trägereigene Konzeption, zusätzlich Themen wie z.B.:

Bundeskinderschutzgesetz: Kinderrechte stärken (verlässliches Netzwerk, Qualität durch Fortbildungen, Schutz durch verbindliche Standards, Beteiligung, Aufklärung, Beschwerdemöglichkeiten, interne und externe Ansprechpartner\*innen)

Verhaltensampel (→ s. Anhang)

Kriterien zur Auswahl der Mitarbeiter\*innen, Führungszeugnis, Verhaltenskodex/Selbstverpflichtungserklärung

Sexualpädagogisches Konzept

Förderungen, Angebote ( gemäß den Bildungsleitlinien für Schleswig-Holstein))

### **4 Intervention**

Empfehlungen/ Handlungsanweisung zum Umgang mit Verdachtssituationen

#### **Grundsätzliches:**

#### **Ruhe bewahren**

- Erstmal atmen wir tief ein und erinnern uns daran, dass unser Gehirn als allererste Reaktion nur ‚Bagatellisierung‘ und ‚Dramatisierung‘ zur Verfügung stehen. Beim Ausatmen sind wir dann im Hier und Jetzt wieder als Fachkraft unterwegs.

#### **zuhören und hinsehen**

- Wir reagieren ruhig und überlegt; allzu heftige Reaktionen belasten betroffene Kinder und lassen sie meist erneut verstummen.
- Wir stellen die Aussagen des Kindes nicht in Frage, auch wenn diese unlogisch sind /scheinen.

#### **einschätzen (dokumentieren, nicht alleine bleiben)**

- Wir interpretieren die Situation nicht. Wir notieren , was uns aufgefallen ist und was das Mädchen bzw. der Junge gesagt hat. Wir halten fest, in welchem Zusammenhang die Äußerung gefallen ist, ob sie spontan war oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst wurde. Was haben wir von wem gesehen, gehört, und was sind unsere Gefühle (separat aufschreiben).
- Die Leitung wird informiert. Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.
- Sollte der Verdacht die Leitung betreffen, wird der Träger informiert.
- Wir halten Kontakt zu dem Mädchen oder Jungen, aber wir versprechen nicht, dass wir alles für uns behalten werden.

### **handeln (Kinderschutz vor Datenschutz)**

- Wir stellen in keinem Fall die verdächtige Person zur Rede. Dadurch kann das Kind zusätzlich gefährdet werden.
- differenzierteres Handeln s. Kapitel 4.1, 4.2 oder 4.3

*Zeitnahes, planvolles und abgestimmtes Handeln. Das ist umso wichtiger, wenn der Verdacht von Eltern oder Außenstehenden an uns herangetragen wird.*

## **4.1      Verfahrensablauf bei vermutetem Machtmissbrauch durch Fachkräfte in Institutionen**

### **Schritt 1   Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung selbst betreffen, Träger informieren)**

Mitarbeiter\*innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine\*n Kolleg\*in (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren.

### **Schritt 2   Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen / Träger bzw. Geschäftsführung informieren**

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (gegebenenfalls auch direkt durch die/den Kolleg\*in an den Träger bzw. die Geschäftsführung. Es erfolgt eine Plausibilitätsprüfung beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder.

### **Schritt 3 Externe Expertise einholen**

**a)** Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten.

Diese kann sowohl:

- die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII (z.B. im Wendepunkt oder beim Jugendamt) als auch
- ein\*e Ansprechpartner\*in einschlägiger Beratungsstellen sein.

Wir scheuen diesen Schritt nicht! Vorfälle und Verdachtsfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendliche betreffen, sind für alle Beteiligten oft emotional besetzt.

Nur durch den einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen wird uns eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, Beschuldigter\*m, Team und anderen Eltern gelingen.

**b)** Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt.

Auch hier kann eine externe Fachberatung sehr hilfreich sein.

### **Schritt 4 Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:**

- Gespräch mit der\*m betroffenen Kolleg\*in

(Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung der\*s Kolleg\*in, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden einer Person des Vertrauens der/des betroffenen Kollegen/Kollegin)

- Gespräch mit den Eltern und Sorgeberechtigten

(Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

*Der Arbeitgeber steht vor der Herausforderung, seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht der\*m betroffenen Kolleg\*in mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtssicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln.*

### **Schritt 5 Grundsätzliches / der Verdacht erhärtet sich**

Es muss darum gehen, das betroffene Kind, dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch der\*m betroffenen Kolleg\*in zu schützen. Die oben genannten Schritte sind Empfehlungen, aber letztendlich vom individuellen Fall abhängig.

Wichtig ist, dass wir einen Plan haben, wann wir wen und wie informieren wollen. Wir stimmen uns hier eng mit der externen Beratung ab.

### **Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden**

- Siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (auf der Seite: <http://www.add.rlp.de> im Suchfeld „Leitlinie“ eingeben)
- Meldung an die Kita- bzw. Heimaufsicht (gemäß § 45 SGB VIII)
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen

### **Maßnahme des Trägers**

- gegebenenfalls sofortige Freistellung der\*s betroffenen Kolleg\*in
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für die/den betroffenen Kolleg\*innen
- gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

## **Information der Elternvertreter, anderer Eltern, aller Eltern**

Der Informationspflicht gegenüber den Eltern kommen wir unbedingt zügig aber nicht übereilt nach. Dies ist wichtig, da wir dadurch möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt werden. Wir beziehen die externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden ein. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

*Auch hier sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten. In jedem Fall muss die Offenlegung von „Täterwissen“ vermieden werden. Sowohl der „Opferschutz“ muss gewährt als auch sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu „übler Nachrede“ bieten.*

### **Schritt 5 a      Der Verdacht bestätigt sich nicht:**

#### **Rehabilitationsverfahren**

Das Rehabilitationsverfahren dient dem Schutz eines\*r fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens stehenden Kolleg\*in. Ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht ist oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden.

Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit der\*s betroffenen Kolleg\*in. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen, sie bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter\*innen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden.

**Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.**

### **Schritt 6 Reflexion der Situation**

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen und anpassen

*Alle Fakten und Gespräche sind schriftlich zu dokumentieren. Die Maßgaben des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten gelten und sind zu beachten (unter anderem wichtig bei der Information anderer Eltern).*

## **4.2 Wenn Kinder und Jugendliche übergriffig werden**

Als Institution tragen wir die Verantwortung für alle Kinder. Auch sexuell übergriffige Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe. Um ihr übergriffiges Verhalten möglichst zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, brauchen wir qualifizierte pädagogische Fachkräfte, aber auch spezialisierte Beratungs- und Handlungsangebote. Gerade hier sind wir als Kita gut beraten, die Zusammenarbeit mit einer einschlägigen Beratungsstelle oder einem Fachdienst zu suchen.

### **Verfahrensablauf**

Bei der Thematik sexuell übergriffiger Kinder und Jugendlicher würde ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bei sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch. Gerade bei übergriffigen Kindern „sind das pädagogische Umgehen mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergriffige Kinder gefragt.“ Dazu ist es – wie bereits gesagt – in der Regel notwendig, sich von einschlägigen Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen.

Zur allerersten Orientierung kann dieser Ablauf dienen, der dann aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden muss.

### **Zunächst:**

Die Mitarbeiter\*innen sollten genau hinsehen (Was sehe ich?) und unterscheiden lernen, was eine sexuelle Aktivität eines Kindes (Alter?) ist und was ein übergriffiges Verhalten darstellt. Bei sexueller Aktivität eines kleinen Kindes sollte auf der Grundlage des sexualpädagogischen Konzeptes der Einrichtung/ Kita umgegangen werden.

## **Schritt 1 Leitung informieren**

Mitarbeiter/-innen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung zu informieren.

## **Schritt 2 Gefahrenpotenzial intern einschätzen / Sofortmaßnahmen ergreifen**

- Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Erziehungsteam, der Leitung, gegebenenfalls weiteren Kolleg\*innen
- Träger bzw. Geschäftsführung oder Vorstand informieren

## **Schritt 3 Gegebenenfalls externe Expertise einholen**

Erhärtet die interne Gefährdungsbeurteilung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen.

## **Ggf. den Sachverhalt weiter prüfen**

Dazu ggf. Gespräche mit

- dem/den des Übergriffs verdächtigen Kind(-ern)
- dem betroffenen Kind
- ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen

## **Schritt 4 Ggf. Sorgeberechtigte einbeziehen**

Einbeziehung der Sorgeberechtigten der übergriffigen Kindes (Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliäre, sexuelle Gewalt) und des gefährdeten Kindes.

## **Schritt 5 Gefährdungseinschätzung abschließen**

- a) Einschätzung der Gefahren durch die/den Gefährdenden und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Kinderschutzfachkraft.
- b) Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes.

## **Schritt 6 Weitere Maßnahmen einleiten und absichern und Umgang mit den Kindern**

### **Der Schutz der betroffenen Kinder hat Vorrang:**

a) Betroffenes Kind: Schutz herstellen! Pädagogischer Umgang: emotionale Zuwendung, dem Kind glauben und es trösten. Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit der/den Sorgeberechtigten erfolgen abhängig von der möglichen Schwere der Folgen ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.

b) Übergriffiges Kind: Schutz herstellen! möglichst in Absprache mit Fachkräften: Ansprache mit dem Ziel: Einsicht in sein/ihr Fehlverhalten fördern, zeitlich begrenzt weitere (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz einleiten: z. B. Kind darf nur noch alleine auf die Toilette gehen, Veränderung der Gruppensituation. Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen durch Einbeziehung des familiären Umfeldes bzw. Nachsorgemaßnahmen z. B. durch Einbezug des zuständigen ASD.

## **Schritt 7 Kita-Aufsicht, Heimaufsicht, Elternvertretung, Eltern und Mitarbeiter\*innen informieren**

a) Meldung über das Vorkommnis an die Kita- oder Heimaufsicht (nach § 47 SGB VIII)

b) Information bzw. Einbeziehung der Elternvertretung

c) In der Regel Information der Kindergruppe im Sinne von Prävention

d) In der Regel Information der übrigen Eltern, (richtiger Zeitpunkt und Form wichtig)

## **Schritt 8 Den Fall nachbearbeiten**

- Interne Reflexion mit allen beteiligten Kolleg\*innen
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen und anpassen

### **4.3      Verfahrensablauf bei vermuteter Kindeswohlgefährdung im häuslichen Bereich nach SGB VIII §8a**

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische und körperliche Misshandlung,
- Sexualdelikte und sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte von Gefährdungssituationen sind gegebenenfalls im Erleben und Handeln des Kindes zu finden. Sie können sich in:

- der äußeren Erscheinung des Kindes,
- dem Verhalten des Kindes,
- dem Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft,
- der familiären Situation,
- der persönlichen Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft
- sowie der Wohnsituation zeigen.

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein. Auf akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit muss anders reagiert werden als auf chronische Defizite oder Störungen in der Beziehung oder Pflege.

Die Bestimmung, Kinder vor Gefahren und für ihr Wohl zu schützen, richtet sich an die gesamte Jugendhilfe. Damit ist der Abschluss von Vereinbarungen auf der örtlichen Ebene eine gesetzliche Verpflichtung, die unter partnerschaftlichen Gesichtspunkten zwischen öffentlicher Jugendhilfe und Trägern von Einrichtungen und Diensten wahrgenommen werden soll.

#### **Verfahrensablauf (Vorgehen nach §8a)**

1. Die Gefährdungseinschätzung,
2. die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft,

3. die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft,
4. die Pflicht zur Beteiligung der Erziehungsberechtigten,
5. die Verpflichtung auf die Inanspruchnahme weitergehender Hilfen hinzuweisen sowie
6. die Pflicht zur Mitteilung an das Jugendamt.

In der Praxis hat die Umsetzung der erforderlichen Vereinbarungen zu einer Vielzahl von unterschiedlichen Ausführungen und Formen – eigenständige Vereinbarungen zur Umsetzung des § 8a SGB VIII aber auch sog. integrierte Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII – geführt.

### **Schritt 1** Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

Der Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ ist, ebenso wie der Begriff der Kindeswohlgefährdung, ein so genannter unbestimmter Rechtsbegriff. Der Gesetzgeber erwartet gleichwohl eine Unterscheidung zu vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.

Besonders die letztgenannten „Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld“ können Ihnen deshalb bestenfalls unterstützende Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liefern.

Nicht die – möglicherweise berechtigten – Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen, sondern ausschließlich eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung löst ein Verfahren nach § 8a SGB VIII aus.

### **Schritt 2** Information an Leitung und Team

### **Schritt 3** Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft

#### **Schritt 4** Gemeinsame Risikoabschätzung

Besteht eine unmittelbare und akute Gefährdung für das Kind bzw. würde eine solche Gefährdung durch die in „Schritt 5“ vorgesehene Information der Sorgeberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgelöst, ist eine sofortige Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes einzuleiten.

**Schritt 5** Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten (wenn das Wohl des Kindes dadurch nicht noch zusätzlich gefährdet wird)

#### **Schritt 6** Aufstellen eines Beratungs- und / oder Unterstützungsplans

Eine Wahrnehmung des Schutzauftrags heißt nicht, einseitige Maßnahmen vorzugeben, sondern mit den Familien Wahrnehmungen über Defizite und Gefährdungen zu besprechen und mit Ihnen ein Hilfeverständnis zu entwickeln.

Die wesentliche Herausforderung besteht dabei darin, den Kontakt mit den Eltern im Konflikt so zu gestalten, dass er nicht demütigt, sondern die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt stellt und Veränderung ermöglicht.

**Schritt 7** Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht?

**Schritt 8** Gemeinsame Gefährdungseinschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen

**Schritt 9** Gespräch mit Sorgeberechtigten mit Hinweis auf sinnvolle oder erforderliche Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)

Die Fachkräfte aus der Einrichtung haben hierbei aufgrund ihres Vertrauensverhältnisses zur Familie eine nicht zu unterschätzende Lotsenfunktion.

**Schritt 10** Weiterleitung an den ASD mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten

## **Abschließend:**

Der § 8a SGB VIII ist kein Meldeparagraf. Es geht nicht darum, sich der fachlichen Aufgabe und Verantwortung dadurch zu entledigen, dass Mitteilungen an den ASD weitergegeben werden, in der Erwartung, dass nun andere handeln und tätig werden. Das Gesetz sieht dies für den Fall vor, dass Bemühungen und Anstrengungen des Trägers und der Fachkräfte zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls gescheitert sind.

## **4.4 Empfehlungen zum Umgang mit den Medien**

### **Krisenintervention**

Die Krisenkommunikation sollte strategischer Bestandteil jedes Schutzkonzepts sein. Verdachtsfälle oder Übergriffe, die öffentlich werden, stellen nicht nur intern für unsere Einrichtung eine Krise dar. Extern werden wir mit unerbittlichem Interesse der Medien konfrontiert und im Mittelpunkt kritischer Berichterstattung stehen.

In einem nächsten Schritt wird das **Krisenkonzept** greifen, mit dem die Zuständigkeiten festgelegt werden.

## **5 Aufarbeitung und Rehabilitation**

(Verfahrensregelungen zum Rehabilitationsverfahren nach Hochdorf, 2010)

### **Ziel / Zweck**

Das vorliegende Verfahren wurde zum Schutz für fälschlicherweise unter Verdacht eines Fehlverhaltens geratene Kolleg\*innen entwickelt. Ein ausgesprochener und in Folge davon nicht bestätigter Verdacht geht einher mit einem hohen Maß an Komplexität und Emotionalität. Das Verfahren zur „Bearbeitung eines ausgeräumten Verdachts (Rehabilitationsverfahren)“ soll dazu dienen, Kolleg\*innen vollständig zu rehabilitieren.

Dieses Verfahren kann keine umfassende Garantie geben, dass das Ziel einer vollständigen Rehabilitation immer erreicht werden kann. Trotzdem ist es erforderlich, die Rehabilitation mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts durchzuführen.

## **Durchführung und Verantwortung**

Die Durchführung der Rehabilitation von Kolleg\*innen bei einem nicht bestätigten Verdacht ist explizite und alleinige Aufgabe der zuständigen Leitung. Grundsätze zur Rehabilitation von Mitarbeitenden:

- Die zuständige Leitung muss umfassend und ausführlich über das (Rehabilitations-)Verfahren informieren. Der Schwerpunkt muss dabei auf der eindeutigen Ausräumung / Beseitigung des Verdachts liegen.
- Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Verfolgung des Verdachts.
- Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen die gleichen Personen und Dienststellen informiert werden. Informationen an einen darüber hinausgehenden Personenkreis werden mit der\*m betroffenen Kolleg\*in abgestimmt.

## **Nachsorge betroffener Kolleg\*innen bei ausgeräumtem Verdacht (Rehabilitationsverfahren)**

- Ziel der Nachsorge ist – als ein zentraler Schwerpunkt der Rehabilitation – die volle Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Kolleg\*innen.
- Der Nachsorge betroffener Kolleg\*innen bei einem ausgeräumten Verdacht ist ein hoher Stellenwert einzuräumen. Dies bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung.
- Im Falle eines ausgeräumten Verdachts müssen die betreffenden Kolleg\*innen (Beschuldige\*r, Verdächtige\*r, gegebenenfalls Team) zu einem gemeinsamen Gespräch (gegebenenfalls Supervision) zusammenkommen. Die Definition des Kreises der betreffenden Kolleg\*innen muss im Einzelfall geklärt werden. Aufgabe und Inhalt dieses Gesprächs ist die unmissverständliche Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit unter den betroffenen und beteiligten Kolleg\*innen.

## **Dokumentation**

Die einzelnen Schritte dieses Verfahrens werden formlos dokumentiert.

Erarbeitet von Oktober 2021 bis Oktober 2022 erarbeitet vom Team der Ev.  
Kindertagesstätte Arche Noah

Erstellt am 26.09.2022

Verfasserinnen: Sanna Birte Roden (Fortbildung, Intervention, Beratung),  
Doris Renner (Leitung und Geschäftsführung)

vom Beirat der Ev. Kita Arche Noah entgegengenommen am 07.11.2022



Pastorin Antje Stümke

Beiratsvorsitzende

von der Geschäftsführung beschlossen am 08.11.2022



Doris Renner

Leiterin und Geschäftsführerin



Prof. Dr. Andreas Pawlas

Geschäftsführer

## **Quellenangaben**

Freie und Hansestadt Hamburg, Landesbetrieb Erziehung und Beratung (LEB), 2015

Handlungsorientierung für die Intervention bei sexuellem Missbrauch, Empfehlungen für die Praxis der Jugendhilfe - Stand Januar 2014

Für den Regionalen Aktionskreis gegen häusliche Gewalt im Hochsauerlandkreis, Hochsauerlandkreis Gleichstellungsbeauftragte

Dachverbandliches Schutzkonzept für das Handlungsfeld Kulturelle Bildung, Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ)

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V. | [www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)

Handlungsleitlinien für Kinderschutzkonzepte zur Prävention und Intervention in Kindertageseinrichtungen, Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, 2016

Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.; „Und wenn es doch passiert ...“ – Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe – Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses (Arbeitshilfe). 2. Auflage 2010, S. 20.

Kindliche Sexualität zwischen altersangemessenen Aktivitäten und Übergriffen, Strohalm e.V. im Auftrag des Landesjugendamt Brandenburg, 2006

Bange, Dirk; „Sexuelle Grenzverletzungen unter Kindern und Jugendlichen“ (Vortrag). Hamburg 29.11.2013. Dort wird folgende Quelle benannt: Association for the Treatment of Sexual Abusers – ASTA. 2006, S.3.

